

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. März 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.3)]

55/114. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 54/177 vom 17. Dezember 1999, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/28 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵,

1. *begrüßt*

a) den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁶;

¹ Resolution 217 A (III).

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁶ A/55/363.

b) die breite Beteiligung an den im Februar und März 2000 abgehaltenen Parlamentswahlen, die das wahre Engagement des iranischen Volkes für den demokratischen Prozess in der Islamischen Republik Iran zum Ausdruck brachte;

c) die erklärte Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Justiz- und Strafvollzugssystem zu reformieren und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen;

d) den Besuch einer Mission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran zur Ermittlung des Bedarfs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und befürwortet Folgemaßnahmen zu dieser Mission;

2. *nimmt Kenntnis*

a) von den Bestimmungen der neuen Strafprozessordnung, die die Anwesenheit von Anwälten bei allen Arten von Gerichtsverfahren vorsehen, sowie von dem Justizreformprojekt, das insbesondere darauf abzielt, die Unterscheidung zwischen dem Amt des Richters und dem des Staatsanwalts wieder einzuführen;

b) von den vor kurzem in Kraft getretenen rechtlichen Änderungen innerhalb des iranischen Justizsystems, wonach die Angehörigen religiöser Minderheiten bei der Beantragung einer Heiratserlaubnis nicht mehr zur Angabe der Religionszugehörigkeit verpflichtet sind;

c) von den im Hinblick auf den Status von Frauen beobachteten Entwicklungen in Bereichen wie Bildung, Ausbildung und Gesundheit;

d) von der derzeit geprüften Gesetzesvorlage zur Anhebung des Heiratsmindestalters;

e) von der Arbeit der Islamischen Menschenrechtskommission in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und insbesondere ihren Bemühungen, illegale Verhaftungen und das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat;

b) über die Verschlechterung der Situation in Bezug auf die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere über die Einschränkungen der Pressefreiheit, die gerichtlich verfügte Einstellung zahlreicher Zeitungen, die Publikationsverbote und die Verhaftungen von Journalisten, politischen Aktivisten und Intellektuellen auf Grund von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit, die als Vorwand benutzt werden, um das Recht der freien Meinungsäußerung, die Meinungs- und die Gedankenfreiheit zu verweigern oder einzuschränken;

c) über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, sowie die Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

d) über die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege, das Fehlen von Garantien für ordnungsgemäße Verfahren und die Nichtachtung der international

anerkannten rechtlichen Schutzbestimmungen, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser Minderheiten;

e) über die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten, insbesondere die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, namentlich darüber, dass einige nach wie vor in Haft gehalten und zum Tode verurteilt werden;

f) über die dem Sonderbeauftragten zufolge nach wie vor bestehende Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis, die dazu führt, dass Frauen ihre Menschenrechte immer noch nicht voll und gleichberechtigt ausüben können;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*,

a) den Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz zu einem Besuch des Landes einzuladen und ihre volle Zusammenarbeit mit ihm wieder aufzunehmen, um es ihm insbesondere zu ermöglichen, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen, namentlich durch direkte Kontakte mit allen Sektoren der Gesellschaft, und die Programme der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte voll zu nutzen;

b) ihre an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen gerichtete Einladung zu einem Besuch der Islamischen Republik Iran in naher Zukunft zu verwirklichen;

c) die Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zu festigen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten² und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen;

d) Anstrengungen zu unternehmen, um die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren seitens der rechtsprechenden Gewalt sicherzustellen, und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, einschließlich für Angehörige religiöser Minderheiten;

e) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

f) den Prozess der Untersuchung verdächtiger Todesfälle und der Tötung von Intellektuellen und politischen Aktivisten zu beschleunigen und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

g) alle aus religiösen Gründen begangenen oder gegen Angehörige von Minderheiten gerichteten Formen der Diskriminierung zu beseitigen;

h) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderbeauftragten, die die religiöse Intoleranz gegenüber den Bahá'í und anderen religiösen Minderheitengruppen betreffen⁷, vollinhaltlich umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

i) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Anwendung der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung, insbesondere der Praxis der Amputierung, ein Ende zu setzen;

⁷ Ebd., Ziffer 110.

j) durch weitere Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Frauen ihre Menschenrechte voll und gleichberechtigt ausüben können;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie den Bahá'í, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

*81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000*